

# LKW-Fahrverbote im Ennstal und im Salzkammergut

Betrifft Bundesstraßen B 320, B 158 und B 145

## Bundesstraße B 320

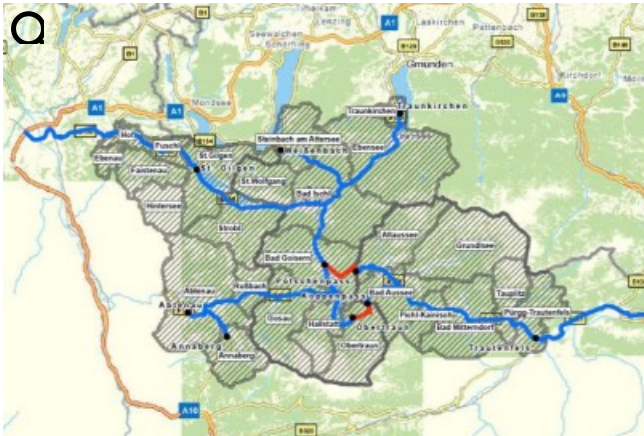
Mit 1. April tritt auf der Ennstal Straße B 320 zwischen Altenmarkt und Mandling (Radstadt) ein Fahrverbot für LKW über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht in Kraft. Das Fahrverbot gilt für LKW, die vom Ausland in das Ausland fahren, also etwa von Deutschland kommend über die B320 mit Ziel in Slowenien. Es handelt sich somit um ein internationales Transitfahrverbot für Fahrten vom Ausland in das Ausland, also mit Anfangs- und Endpunkt jeweils im Ausland, ohne in Österreich zu laden oder zu entladen.

Zur [Verordnung B320](#).

## Bundesstraße B 158

Zeitgleich tritt im Bundesland Salzburg ein LKW-Fahrverbot auf der Wolfgangsee Strasse B 158 zwischen Koppl und Strobl in den Gemeindegebieten von Hof, Fuschl, St. Gilgen und Strobl in Kraft. Weiters betroffen (als Zubringer zur B 158) sind auch die Thalgauegg Straße bei KM 0,2 in Fahrtrichtung B 158 sowie die B 154 Mondsee Straße bei KM 31,6 in Fahrtrichtung Kreisverkehr. Auch dieses Fahrverbot trifft nur internationale Transitfahrten, also Fahrten, deren Quelle und Ziel außerhalb Österreichs liegt und bei denen keine Be- oder Entladung in Österreich stattfindet.

Zur [Verordnung B158](#).



Mit einem Klick auf die Karte erhalten Sie eine größere Darstellung.

## Bundesstraße B 145

Ebenfalls mit 1. April tritt im Bundesland Oberösterreich ein LKW Fahrverbot für LKW mit mehr als 3,5t höchstzulässigem Gesamtgewicht auf der Salzkammergutstraße B 145 zwischen St. Agatha und der Landesgrenze sowie auf der Hallstätter Strasse L 547 zwischen Straßenkilometer 8 und 13 (Landesgrenze) in Kraft. Diese Fahrverbote umfassen im Gegensatz zu den Fahrverboten im Bundesland Salzburg nicht nur internationalen Transit sondern auch sog. überregionalen Transit.

Ausgenommen von diesen beiden oberösterreichischen Fahrverboten sind Fahrten im Ziel- und Quellverkehr in folgenden Gemeinden: Oberösterreich: Bad Goisern, Bad Ischl, Ebensee, Gosau, Hallstatt, Obertraun, St. Wolfgang, Steinbach a.A., Traunkirchen; Salzburg: Abtenau, Annaberg, St. Gilgen, Strobl, Rußbach, Fuschl, Hof, Ebenau, Faistenau, Hintersee; Steiermark: Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Grundlsee, Pichl-Kainisch, Pürgg-Trautenfels, Tauplitz.

Zur [Verordnung B145](#)

Stand: 06.06.2019